



KOOPERATIONSVEREINBARUNG

über die Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst

zwischen

DEM LAND OBERÖSTERREICH

Sitz: Landhausplatz 1, 4020 Linz
vertreten durch: Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer

und

DEM SÜDBÖHMISCHEN KREIS

Sitz: U Zimního stadionu 1952/2, 370 76 České Budějovice
vertreten durch: Mgr. Jiří Zimola, Kreishauptmann
Steuer-Nr.: CZ70890650

České Budějovice, am 26. September 2016

PRÄAMBEL

1. Ziel dieser Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst (im Folgenden Kooperationsvereinbarung genannt) ist die Erleichterung der grenzüberschreitenden Notfallrettung und die gegenseitige Hilfe bei Notfalleinsätzen in den Fällen, in denen der landeseigene Rettungsdienst diese nicht zeitgerecht sicherstellen kann. Die nach Landesrecht geltenden Hilfeleistungspflichten sind durch die Träger des Rettungsdienstes für das jeweilige Gebiet vorrangig sicherzustellen.¹ Erweiterte Vorhalteplichten sind mit der Kooperationsvereinbarung nicht verbunden.

2. Der Notfalleinsatz endet in der Regel mit Übergabe des Patienten an die nächstgelegene geeignete medizinische Versorgungseinrichtung. Die sich an die Notfallrettung anschließende Behandlung und der nachfolgende Rücktransport des Patienten in sein Herkunftsland sind nicht Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung.

3. Für die Kooperationsvereinbarung werden die in der **Anlage 1** angeführten Begriffsbestimmungen des Rahmenabkommens verwendet.

Artikel 1 - VEREINBARUNGSZWECK

1. Die Kooperationsvereinbarung bezweckt die praktische Umsetzung des Rahmenabkommens zwischen der Tschechischen Republik und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst (im Folgenden Rahmenabkommen genannt), welches in Znaim am 21.01.2016 unterzeichnet wurde.

2. Innerhalb des Einsatzgebietes beidseits der tschechisch-österreichischen Grenze soll der Einsatz der Rettungskräfte auf dem jeweils anderen Staatsgebiet erleichtert werden. Die Einsätze sollen in der Regel auf das Grenzgebiet beschränkt werden.

Artikel 2 - GEMEINSAME ARBEITSGRUPPE

1. Es wird eine aus Vertretern der beiden Vertragsparteien zusammengesetzte Gemeinsame Arbeitsgruppe errichtet. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Arbeitsgruppe einzuberufen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind in **Anlage 2** aufgeführt. Die Arbeitsgruppe überwacht insbesondere die Durchführung der Kooperationsvereinbarung und klärt eventuelle Streitfragen, die im Zusammenhang mit der Auslegung und Durchführung der Kooperationsvereinbarung entstehen. Sie stellt Kriterien zur Bewertung und Kontrolle der Qualität und Sicherheit des Rettungsdienstes auf, wertet einmal im Jahr die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die in der **Anlage 3** spezifizierten Übungen nach dieser Kooperationsvereinbarung aus.

2. Die Arbeitsgruppe erarbeitet bei Bedarf Entwürfe zu Adaptierungen dieser Vereinbarung und legt diese den Vertragspartnern zur Abstimmung und Unterzeichnung gemäß Artikel 10 Z. 4 der Kooperationsvereinbarung vor.

Artikel 3 - FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT

¹ Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Einsatzortes

1. Das Einsatzersuchen bei der Notfallrettung des Patienten erfolgt ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit und seinen Wohnsitz nur in dem Fall, dass die ersuchende Vertragspartei nicht in der Lage ist die Notfallrettung zeitgerecht und vor Ort selbst zu übernehmen.
2. Die Formen der Zusammenarbeit werden in den Einsatzszenarien dargestellt, die in **Anlage 4** der Vereinbarung angeführt sind.

Artikel 4 - EINSATZABLAUF

1. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfolgt aufgrund eines Einsatzersuchens der Rettungsleitstelle einer Vertragspartei (im Folgenden: ersuchende Rettungsleitstelle) an die Rettungsleitstelle der ersuchten Vertragspartei (im Folgenden: ersuchte Rettungsleitstelle, ersuchte Einsatzorganisationen). Das Ersuchen erfolgt über Telefax, eine in der **Anlage 5** spezifizierte Webapplikation oder über ein anderes durch die Rettungsleitstellen vereinbartes Kommunikationsmittel. Die ersuchte Rettungsleitstelle prüft, ob ein für die Notfallrettung erforderliches Rettungsfahrzeug zur Verfügung steht und teilt das Ergebnis der ersuchenden Rettungsleitstelle mit. Im Falle der Annahme des Ersuchens stimmt die ersuchende Rettungsleitstelle einem Einsatz des Rettungsfahrzeugs der anderen Vertragspartei zu. Die ersuchte Rettungsleitstelle beauftragt die ausgewählten Rettungsorganisationen, steuert den Einsatz nach den eigenen Verfahren und vermittelt die geeignete medizinische Versorgungseinrichtung, in die der Patient transportiert wird.
2. Im Hinblick auf „Flight Following“ ist anzustreben, eine gemeinsame Funkfrequenz, im Einklang mit der Vereinbarung zwischen Christophorus Flugrettungsverein, Land Oberösterreich, der Flugrettung des Südböhmischen Kreises und der Rettungsleitstelle des Rettungsdienstes des Südböhmischen Kreises einzurichten. Diese Funkfrequenz wird bei Einsätzen auf Basis des Art 9 des Rahmenabkommens durch die Rettungsleitstellen überwacht.
3. Die Einsatzkräfte stellen die notfallmedizinische Versorgung des Patienten am Einsatzort und während des Transports sicher, wobei sie sich nach den eigenen, für die Gewährleistung der notfallmedizinischen Versorgung empfohlenen Verfahren richten.
4. Die Kommunikation erfolgt stets zwischen den eingesetzten Einsatzkräften und der ersuchten Rettungsleitstelle. Die ersuchte Rettungsleitstelle hält weiterhin den Kontakt zur ersuchenden Rettungsleitstelle, um erforderliche Entscheidungen abstimmen zu können.
5. Die Standorte und Kompetenzen der medizinischen Versorgungseinrichtungen im Land Oberösterreich sind der **Anlage 6** zu entnehmen. Jene des Südböhmischen Kreises sind der **Anlage 7** zu entnehmen.

Artikel 5 - VORGANGSWEISE BEIM TOD EINES PATIENTEN

1. Im Todesfall des Patienten gilt das jeweilige innerstaatliche Recht.² Verstorbene Personen dürfen nicht über die Grenze verbracht werden.
2. Bei festgestelltem bzw. beim soeben eingetretenen Tod am Einsatzort bzw. am Transport ist von den Einsatzkräften umgehend die eigene Rettungsleitstelle zu verständigen. Diese setzt sich

² Für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts ist der Ort des Todes maßgeblich.

mit der regional zuständigen Rettungsleitstelle in Verbindung, die ihrerseits die notwendigen Schritte einleitet, um die vor Ort befindlichen Einsatzkräfte abzulösen.

3. Die regional zuständige Rettungsleitstelle entsendet umgehend die Einsatzkräfte der örtlich zuständigen Einsatzorganisation, welche nach Eintreffen am Einsatzort den Einsatz übernehmen, die vor Ort befindlichen Einsatzkräfte ablösen und alle weiteren administrativen Schritte einleiten.

4. Der örtlich zuständigen Einsatzorganisation sind alle relevanten Informationen gemäß der erforderlichen Dokumentation in Kopie zu übergeben.

Artikel 6 - RETTUNGSLEITSTELLEN UND RETTUNGSDIENSTERBRINGER

1. Die zuständigen Rettungsleitstellen der Kooperationspartner beauftragen nur jene Einsatzorganisationen, die nach dem eigenen innerstaatlichen Recht zur Ausübung des Rettungsdienstes berechtigt sind.

2. Die Einsatzorganisationen sind verantwortlich, dass nur Personal zum Einsatz kommt, dass nach dem eigenen innerstaatlichen Recht zur Ausübung der Tätigkeit als Sanitäter oder Arzt berechtigt ist.

3. Da die Alarmierung von Rettungsfahrzeugen sowohl im Land Oberösterreich als auch im Südböhmischen Kreis auf Basis eines Einsatz- bzw. Operationsleitsystems erfolgt, welches auf Positionsechtzeitdaten der Rettungsfahrzeuge basiert, ist die geographische statische Verteilung der Kräfte und Mittel auf beiden Seiten der Grenze nicht mehr erforderlich.

4. Im Land Oberösterreich wird der Rettungsdienst im Bereich des österreich-tschechischen Grenzgebietes durch die Rettungsleitstelle des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Oberösterreich, vermittelt. Die Rettungsleitstelle und die Rettungsorganisationen sind in der **Anlage 8** aufgeführt.

5. In der Tschechischen Republik werden auf dem Gebiet des Südböhmischen Kreises der Rettungsdienst und die Tätigkeit der Rettungsleitstelle im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften durch die bezuschusste Organisation des Südböhmischen Kreises gewährt. Der betroffene Kompetenzbereich und die Organisation des Rettungsdienstes werden in der **Anlage 9** angeführt.

6. Mindestens zwei Mal im Jahr wird von den Rettungsleitstellen das Funktionieren der Verbindung zwischen den Rettungsleitstellen gemäß Artikel 4 Z. 1 überprüft.

Artikel 7 - GESUNDHEITLICHE DOKUMENTATION

1. Von den Rettungsleitstellen sind alle Einsätze auf Basis dieser Kooperationsvereinbarung entsprechend der jeweiligen Rettungsleitstellen-Standards zu erfassen.

2. Alle personenbezogenen Daten unterliegen den Rechtsvorschriften, welche am Standort der jeweils ersuchten Rettungsleitstelle gelten.

3. Von den Einsatzkräften ist bei allen Einsätzen die einsatz- und patientenbezogene gesundheitliche Dokumentation entsprechend den Rechtsvorschriften der ersuchten Vertragspartei durchzuführen. Die Muster der Einsatzprotokolle sind in **Anlage 10** (oberösterreichisches Einsatzprotokoll in deutscher und tschechischer Sprache) und in **Anlage 11** (Einsatzprotokoll der südböhmischen Einsatzkräfte in tschechischer und deutscher Sprache) angeführt.

Artikel 8 - KOSTENERSTATTUNG

1. Die Vertragsparteien stellen fest, dass ihre grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Verbesserung der Notfallrettung für die Einwohner gemeinsamer Grenzgebiete führen soll, was im Interesse beider Seiten steht.

2. Bezugnehmend auf die erwartete Reziprozität der Hilfe vereinbaren die Vertragsseiten eine unentgeltliche Zusammenarbeit. Zwischen dem Land Oberösterreich und dem Südböhmischen Kreis werden grundsätzlich, also in der Regel, keine gegenseitigen Kosten auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung verrechnet.

3. Bei der Verrechnung von Leistungen durch die Einsatzorganisationen werden diese auf Basis des europäischen Versicherungsabkommens durchgeführt; d.h., die Rechnung wird an den zuständigen Krankenversicherungsträger des Patienten gestellt. Sollte die Verrechnung der erbrachten Leistungen auf diese Weise nicht möglich sein (fehlende Krankenversicherung, Patient aus einem Drittstaat ohne Abkommen), sind die anfallenden Kosten vom Patienten einzufordern.

4. Von der gemeinsamen Arbeitsgruppe werden einmal im Jahr die mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zusammenhängenden Aufwendungen ausgewertet und im Falle einer Unausgeglichenheit werden den beiden Vertragsparteien entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen. Die erste Auswertung des Kostenaufwandes wird spätestens in 15 Monaten nach Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung erfolgen.

5. Auf Verlangen einer der Vertragsparteien kann im Fall der Unausgeglichenheit der mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zusammenhängenden Aufwendungen in Form von einem Zusatzvertrag der Ersatz des Einsatzes der Einsatzkräfte durch einen Pauschalbetrag und die Art und Weise dieser Erstattung vereinbart werden.

Artikel - 9 HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

1. Haftung und Schadensersatz richten sich nach den Rechtsvorschriften des Landes, in welchem der Haftungsfall eintritt.

2. Beide Vertragsparteien erklären, dass für Schäden, die bei dem Einsatz nach dieser Kooperationsvereinbarung im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei verursacht worden oder entstanden sind, ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz besteht.³

Artikel 10 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und erst nach Inkrafttreten des Rahmenabkommens nach Artikel 1 Z. 1 auf österreichischer sowie tschechischer Seite in Kraft. Die Gültigkeit der Kooperationsvereinbarung endet gleichzeitig mit dem Ende der Gültigkeit des Rahmenabkommens.

2. Diese Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

3. Jede Vertragspartei kann diese Kooperationsvereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Gültigkeit der Kooperationsvereinbarung endet zwölf Monate ab dem Tag der Zustellung der Mitteilung über die Kündigung der anderen Vertragspartei.

4. Änderungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen der Form schriftlicher nummerierter Anhänge, welche von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden müssen. Sie treten nach dem Verfahren der Absätze 1 und 2 in Kraft.

5. Über den Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung entschied die Regionalvertretung des Südböhmischen Kreises bei ihrer Tagung am 22. September 2016 mit dem Beschluss Nr. 392/2016/ZK-25.

Für das Land Oberösterreich:

Dr. Josef Pühringer
Landeshauptmann

Für den Südböhmischen Kreis:

Mgr. Jiří Zimola
Kreishauptmann

České Budějovice, am 26. 9. 2016

³ Ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wenn der Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung der jeweils betroffenen Organisation den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Land Oberösterreich bzw. im Südböhmischen Kreis entspricht.